

Sitzungsvorlage Nr. 2021/03

Aktenzeichen: 632.6

Sachbearbeiter: Dietz, Annika



Gemeinde Weißbach

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
13.01.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	25.01.2021	3

Betreff:

Baugesuch: Umnutzung des Flachdachs der bestehenden Garage des Anwesens Ahornweg 18, Grundstück Flst.-Nr. 1581, Gemarkung Weißbach, in eine Terrasse

Beschlussvorschlag:

Der Umnutzung des Flachdachs der bestehenden Garage in eine Terrasse wird das Einvernehmen erteilt.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	25.01.2021	TOP:	3 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	
						Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR	

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR	Produktkonto
<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20					

Problembeschreibung / Begründung:

Die Antragsteller planen, die bestehende Flachdachgarage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1581 im Ahornweg 18 in Weißbach in eine Terrasse umzunutzen. Näheres hierzu kann aus den beigefügten Anlagen ersehen werden.

Bauplanungsrechtlich gesehen befindet sich das Bauvorhaben im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Halberger Ebene II“. Dessen Festsetzungen werden durch die Umnutzung eingehalten.

Gleichwohl ist für das Vorhaben aber eine baurechtliche Befreiung erforderlich, weil die Garage direkt an der Grundstücksgrenze steht und laut der Landesbauordnung zwar Garagen, aber eben keine Terrassen als Grenzbebauung zulässig sind.

Allerdings sind Grenzabstände primär eine bauordnungsrechtliche und keine bauplanungsrechtliche Thematik. Deshalb sind vorliegend keine Belange der Gemeinde Weißbach beeinträchtigt. Da sogar der direkt betroffene Angrenzer keine Einwendungen gegen die Nutzung des Garagendachs als Terrasse hat, schlägt die Gemeindeverwaltung vor, ihr gemeindlicherseits zuzustimmen.